

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



## Schulordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	3
<b>2.</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
§ 2	Zweck .....	3
<b>3.</b>	<b>Schulorganisation</b> .....	<b>3</b>
§ 3	Organisation der Schule .....	3
<b>4.</b>	<b>Schulführung</b> .....	<b>3</b>
§ 4	Kommunale Aufsichtsbehörde .....	3
§ 5	Schulleitung .....	4
<b>5.</b>	<b>Funktionendiagramm</b> .....	<b>5</b>
§ 6	Funktionendiagramm .....	5
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 7	Inkrafttreten .....	5

Anhänge:

Anhang 1	Unterstellungsorganigramm Schulführung
Anhang 2	Funktionendiagramm
Anhang 3	Stellenbeschreibung Schulleitung

# Schulordnung

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (BGS 413.111)
- die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- das Gemeindegesetz (BGS 131.1)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg
- die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg,

folgendes Reglement.

## 1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für den Kindergarten und 1. bis 6. Klasse und die Musikschule Lohn-Ammannsegg.

## 2. Zweck

§ 2 Zweck

Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten, der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

## 3. Schulorganisation

§ 3 Organisation der Schule

<sup>1</sup> Gliederung

Die Schule Lohn-Ammannsegg umfasst die Volksschulabteilungen Kindergarten und Primarschule 1.- 6. Klasse.

Die Musikschule ist Teil der Schule Lohn-Ammannsegg.

<sup>2</sup> Standorte

Die Schule Lohn-Ammannsegg ist eine zentral im Dorf gelegene Einheit. Der Kindergarten und die Primarschule sind auf je zwei Gebäudeteile- resp. Gebäude aufgeteilt und somit räumlich eigenständig. Eine Mehrzweckhalle, die Aussenanlagen und das alte Kindergartengebäude ergänzen die Schulinfrastruktur.

Die Musikschule nutzt die Räumlichkeiten der Schule.

<sup>3</sup> Führung

Die Volksschulabteilungen (Kindergarten und Primarschule 1.- 6. Klasse) sowie die Musikschule werden von der Schulleitung geführt.

## 4. Schulführung

§ 4 Kommunale Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Zuständigkeit

Gemäss § 71 Volksschulgesetz ist die kommunale Aufsichtsbehörde für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

## <sup>2</sup> Aufgaben

Die kommunale Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit Kompetenzen nicht an die Schulleitung delegiert wurden.

Sie hat, gemäss § 28 des Reglements über die Musikschule der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, die Oberaufsicht über die Musikschule.

## § 5 Schulleitung

### <sup>1</sup> Führungsgrundsätze

Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet in allen ihr übertragenen Kompetenzbereichen abschliessend. Die Schulordnung, die kantonale Schulgesetzgebung sowie das Qualitätsleitbild bilden die Basis für Führungsentscheide.

### <sup>2</sup> Zuständigkeit

Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

### <sup>3</sup> Auftrag

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen und das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und zu weiteren Bereichen des Dienstauftrages sowie des Qualitätsleitbildes erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.

### <sup>4</sup> Aufgaben

Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Insbesondere hat die Schulleitung folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72 Volksschulgesetz);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78bis und 78ter ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz:

- § 37ter Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.

Die Schulleitung führt zudem die Musikschule Lohn-Ammannsegg gemäss § 29 des Reglements über die Musikschule der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg.

### <sup>5</sup> Rahmenbedingungen

Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat, aufgrund der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg unter angemessener Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen. Die Schulleitung verfügt über

Finanzkompetenz im Rahmen des bewilligten Gemeindebudgets. Die Schulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt. Infrastruktur und Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

#### <sup>6</sup> Qualifikation

Die Schulleitung verfügt über die in der Stellenbeschreibung (Anhang 3) aufgeführten Anforderungen.

Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter. Dafür werden ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

#### <sup>7</sup> Unterstellung

Die Schulleitung untersteht dem Gemeinderat.

Das Kollegium der Lehrpersonen und die Schulverwaltung unterstehen der Schulleitung. Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat die Schulleitung Weisungsbefugnis gegenüber dem Hauswart.

Das Unterstellungsorganigramm befindet sich in Anhang 1.

## **5. Funktionendiagramm**

### § 6 Funktionendiagramm

Im Funktionendiagramm, Anhang 2, sind Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung festgehalten. Es wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt.

## **6. Schlussbestimmungen**

### § 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung Kultur in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

-----  
Von der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 mit Beschluss Nr. GVB14005 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Volksschulamt, namens des Departementes für Bildung und Kultur, mit Verfügung vom 18. August 2014 genehmigt.

-----  
Anhänge:

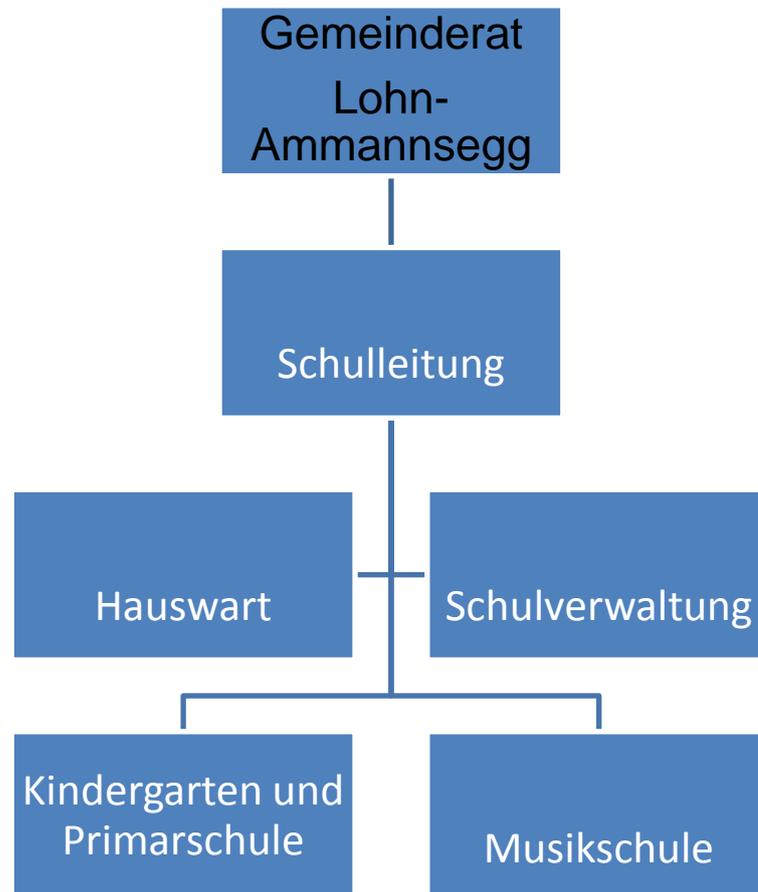
Anhang 1 Unterstellungsorganigramm Schulführung  
Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Anhang 2 Funktionendiagramm

Anhang 3 Stellenbeschreibung Schulleitung

## Anhang 1

### Unterstellungsorganigramm



## Anhang 2

### Funktionendiagramm

		Antrag	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Grundlagen (Auswahl)
<b>1. Organisationsverantwortung</b>						
1001	Organisationsgrundlagen schaffen (Struktur, Organigramm)	koA	GV	DBK RR		40 ff, 71 <sup>2</sup> , 72 <sup>bis</sup> VSG
1002	Planerische, administrative und organisatorische Aufgaben (inkl. Prognosen, Statistiken)		SL			78 <sup>bis</sup> , 5 <sup>quater</sup> VSG
1003	Leitung der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenz		SL	koA		78 <sup>ter</sup> VSG
1004	Einrichtung / Aufhebung von Abteilungen (Pensenplanung)	koA	DBK	VG		13 <sup>ter</sup> , 15 VVzVSG
1005	Klasse bilden, Schüler und Schülerinnen zuteilen, Klassen resp. Pensen den Unterrichtenden zuteilen (Pensenmeldung)		SL	VSA	koA	78 <sup>bis</sup> VSG
1006	Lektionspläne erstellen		SL	VSA	koA	10, 10 <sup>bis</sup> VSG
1007	Ferienplan erstellen	SL	koA	VSA		8 VSG, 6 VVzVSG
1008	Schulveranstaltungen (Projekte, Schulfeste etc.) organisieren	L	SL	koA		Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn, 1992
1009	Information und Kommunikation nach aussen sicherstellen		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
1010	Qualitätsmanagement umsetzen		SL	koA VSA		78 <sup>ter</sup> VSG
<b>2. Zielbildungsverantwortung</b>						
2001	Leistungsvereinbarung mit Volksschulamt abschliessen		koA VSA	DBK		5 <sup>bis</sup> , 72 VSG
2002	Leitungsauftrag mit Schulleitung abschliessen		koA	VSA		5 <sup>ter</sup> , 72 VSG
2003	Reporting zum Leistungsauftrag	SL	koA	VSA		5 <sup>ter</sup> , 72 VSG
2004	Reporting zur Leistungsvereinbarung	koA	VSA	DBK		5 <sup>bis</sup> , 72 VSG
2005	Leitbild entwickeln	SL	koA	VSA		13 <sup>bis</sup> , 72 VSG
2006	Leitbild umsetzen		SL	koA VSA		13 <sup>bis</sup> VSG
2007	Lokal angepasste pädagogische Massnahmen entwickeln	SL	koA	VSA		72 VSG

		Antrag	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Grundlagen (Auswahl)
2008	Lokal angepasste pädagogische Massnahmen umsetzen	L	SL	koA VSA		78 VSG
2009	Schulprogramm entwickeln	SL	koA	VSA		72 VSG
2010	Schulprogramm umsetzen		SL	koA VSA		78 VSG
2011	Qualitätsmanagement entwickeln	SL	koA	VSA		72 VSG
2012	Qualitätsmanagement umsetzen		SL	koA VSA		78 <sup>ter</sup> VSG
2013	Massnahmen nach externer Schulevaluation entwickeln	SL	koA	VSA		13 <sup>quater</sup> ff. VVzVSG
2014	Massnahmen nach externer Schulevaluation umsetzen		SL	koA VSA		13 <sup>septies</sup> VVzVSG

### 3. Führungs- und Förderungsverantwortung

#### 3.1 Personelle Führung

3101	Anforderungsprofil / Pflichtenheft für Schulleiter / Schulleiterin		koA			72, 78, 78 <sup>bis-quater</sup> VSG,
3102	Anforderungsprofil / Pflichtenheft für Unterrichtende in Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag		SL			340 – 342, 350 GAV 60 – 68 VSG
3103	Bewerbungsverfahren Schulleiter / Schulleiterin durchführen		koA			72 Absatz 1 Bst. i VSG
3104	Anstellung Schulleiter / Schulleiterin und Kündigung vornehmen		koA			72 Absatz 1 Bst. i VSG; DGO Gemeinde
3105	Bewerbungsverfahren Unterrichtende vornehmen		SL	koA		78 <sup>ter</sup> VSG
3106	Anstellung Unterrichtende vornehmen		SL	koA		53 VSG
3107	Einsatz von Stellvertretungen	SL	VSA			337 <sup>bis</sup> , 338 GAV
3108	Unterrichtende einführen		SL			
3109	Kündigungen von Unterrichtenden vornehmen		SL	koA	RR	339, 42,43,44-47 GAV
3110	Lohn Schulleiter / Schulleiterin festsetzen		koA			DGO Gemeinde
3111	Anordnung Administrativverfahren gegenüber Lehrpersonen		SL	koA	RR	208, 217 GAV
3112	Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegenüber Eltern	L	SL	koA VSA	DBK	24 <sup>bis – quinquies</sup> VSG
3113	Schulleiter / Schulleiterin beurteilen und Zielvereinbarung abschliessen		koA			72 Absatz 1 Bst. k VSG, DGO Gemeinde
3114	Unterrichtende im Unterricht besuchen		SL			78 <sup>ter</sup> VSG
3115	Mitarbeitendengespräche durchführen		SL	koA		198 ff GAV

		Antrag	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Grundlagen (Auswahl)
3116	Unterrichtende beurteilen und Zielvereinbarung abschliessen		SL	koA		198 GAV
3117	Weiterbildung: einzelne Lehrperson		L	SL		349 GAV; 66, 67 VSG
3118	Weiterbildung: Kollegium		SL	VSA		340 GAV; 66, 67 VSG
3119	Pflichterfüllung Unterrichtende überwachen (z.B. Einhaltung Lehrplan)		SL	koA		78 ff GAV
3120	Nebenbeschäftigungen der Unterrichtenden überwachen		SL	koA		63 – 65, 364 GAV
3121	Arbeitszeugnisse ausstellen	L	SL		RR	201, 202 GAV
3122	Einschreiten und die erforderlichen Massnahmen treffen bzw. einleiten, wenn Unterrichtende Vorschriften und Beschlüsse nicht einhalten.		SL			
<b>3.2 Fachliche, administrative und organisatorische Leitung</b>						
3201	Einhaltung Schulpflicht			koA		72 VSG
3202	Schüler und Schülerinnen bis 4 Halbtage dispensieren	EB	L	SL		22 VSG; 27 VVzVSG
3203	Schüler und Schülerinnen für mehr als 4 Halbtage dispensieren	EB	SL		koA	22 VSG; 27 VVzVSG
3204	Schüler und Schülerinnen vom Besuch einzelner Fächer dispensieren	EB	SL		koA	22, 87 VSG; 27 VVzVSG
3205	Massnahmen bei unbegründetem Fernbleiben vom Unterricht	L	SL			23 VSG;
3206	Disziplinarmassnahmen gegenüber Schüler und Schülerinnen		L SL	SL	DBK	24 <sup>bis – sexies</sup> VSG
3207	Schulabschluss bis 7 Tage		L	SL		24 <sup>ter</sup> Absatz 2 Bst. f VSG
3208	Schulabschluss bis 12 Wochen	L	SL	VSA	DBK	24 <sup>ter</sup> Absatz 3 Bst. e VSG
3209	Disziplinarmassnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Ermahnung	L	SL		koA	23 Absatz 2 VSG
3210	Disziplinarmassnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Busse bis Fr. 1'000.--		SL		koA	23 Absatz 3 VSG
3211	Verfahren für Konfliktbewältigung festlegen		SL	koA		
3212	Im Konfliktfall intervenieren und im Kollegium und zwischen der Schule (bzw. Unterrichtenden) und anderen Partnern vermitteln	L	SL	koA		
3213	Unterrichtende bis 2 Wochen beurlauben	L	SL			63 VSG
3214	Unterrichtende über 2 Wochen beurlauben	SL	DBK			63 VSG
3215	Schullaufbahnentscheide	L	SL		DBK	25 Abs. 3 VSG: Laufbahnreglement für die Volksschule Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I
3216	Provisorische Beförderung (Sek I)		L		DBK	25 Abs. 3 VSG Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die

		Antrag	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Grundlagen (Auswahl)
						Sekundarstufe I
3217	Zuteilung von Schüler und Schülerinnen zu Sonderschule	SPD	DBK		VG	37 <sup>ter</sup> VSG
3218	Befreiung von der Schulpflicht	EB	DBK			20 VSG
3219	Pensenplanung	koA	DBK		VG	13 <sup>ter</sup> Abs. 2 VVzVSG
3220	Statistik / Berichte / Stellungnahmen / Anträge zu Händen Aufsichtsbehörden stellen		SL			5 <sup>quater</sup> VSG
<b>3.3 Schulentwicklung</b>						
3301	Innovationen einleiten und umsetzen		SL			78, 78 <sup>bis</sup> , 78 <sup>ter</sup> VSG
3301	Schulinterne Regelungen erarbeiten und umsetzen		SL			
3303	Diverse Konzepte für den Schulbetrieb erstellen (z.B. Personalentwicklung, Kommunikation, Elternmitwirkung u.a.)		SL			
3304	Betriebskultur entwickeln und pflegen		SL			
<b>4. Informationsverantwortung</b>						
<b>4.1 Interne Kommunikation</b>						
4101	Interne Kommunikation sicherstellen		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4102	Führungsgrundsätze festlegen		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4103	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) festlegen	L	SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4104	Umsetzung der Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) überwachen		L	SL		
4105	Konferenzen einberufen und leiten, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse moderieren		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4106	Arbeitsweise im Kollegium festlegen (z.B. Sitzungsrhythmus, Protokollführung)	L	SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4107	Zusammenarbeit mit Behörden		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4108	Kontakt mit externen Fachstellen (Schulpsychologischer Dienst, Sozialarbeit, Berufsberatung etc.)		L / SL			78 <sup>ter</sup> VSG 350 GAV
4109	Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
<b>4.2 Externe Kommunikation</b>						
4201	Externe Kommunikation sicherstellen		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4202	Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte regeln		SL	koA VSA		78 <sup>ter</sup> VSG 104, Verfassung des Kantons Solothurn 60 VSG
4203	Allgemeine Information der Erziehungsberechtigten über die Schule		SL	koA		78 <sup>bis</sup> VSG
4204	Information der Erziehungsberechtigten über die Klasse und die Schülerinnen und Schüler		L	SL		60 VSG

		Antrag	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Grundlagen (Auswahl)
4205	Beratung / Unterstützung von Erziehungsberechtigten		L / SL	SL		341 GAV 60, 78 <sup>ter</sup> VSG 341 GAV
<b>5. Kontrollverantwortung</b>						
5001	Budget erstellen	SL	koA			72 VSG
5002	Budget überwachen		SL	koA		78 <sup>ter</sup> VSG
5003	Regelung über Ausgabenkompetenzen treffen	SL	koA			72, 72 <sup>bis</sup> VSG
5004	Über Ausgaben im Budgetrahmen entscheiden – Verteilschlüssel bei Globalbudget festlegen		SL	koA		78 <sup>ter</sup> VSG
5005	Jahresrechnung erstellen	SL	koA GV			72 VSG, 78 <sup>ter</sup> VSG
5006	Subventionsgesuche	koA	VSA			36 <sup>ter</sup> VSG, 13 <sup>ter</sup> , 14 <sup>undecies</sup> VVzVSG
5007	Unterricht auswerten (einzelne Unterrichtende)		L	SL		60 VSG, 67 VVzVSG 456, 456 <sup>bis</sup> , 457 GAV 341, 350 GAV Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn, 1992
5008	Interne Evaluation der Schul- und Unterrichtsqualität		SL	koA VSA		72, 78, 78 <sup>bis</sup> , 78 <sup>ter</sup> VSG Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule, 2007
5009	Externe Schulevaluation		VSA			13 <sup>quater</sup> ff. VVzVSG
5010	Qualitätsmanagement überprüfen und anpassen		SL	koA VSA		VSG 72, 78, 78 <sup>bis</sup> , 78 <sup>ter</sup>

### Legende der Akteurinnen und Akteure

<b>L</b>	=	Lehrperson	<b>VSA</b>	=	Volksschulamt (kantonale Aufsichtsbehörde)
<b>SL</b>	=	Schulleitung	<b>RR</b>	=	Regierungsrat
<b>ko A</b>	=	kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat oder Vorstand Zweckverband)	<b>DBK</b>	=	Departement für Bildung und Kultur
<b>GV</b>	=	Gemeindeversammlung / Delegiertenversammlung	<b>VG</b>	=	Verwaltungsgericht
<b>EB</b>	=	Erziehungsberechtigte	<b>SPD</b>	=	Schulpsychologischer Dienst

### Legende der Grundlagen

<b>VSG</b>	=	Volksschulgesetz, BGS 413.111	<b>VVzVSG</b>	=	Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, BGS 413.121.1
<b>GAV</b>	=	Gesamtarbeitsvertrag, BGS 126.3	<b>DGO</b>	=	Dienst- und Gehaltsordnung
		Laufbahnreglement für die Volksschule, BGS 413.412			Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, BGS 413.451

## Anhang 3

### Stellenbeschreibung Schulleitung

<b>Organisation:</b>	Schule und Musikschule Lohn-Ammannsegg
<b>Stellenbezeichnung:</b>	Schulleiter Pensum 80 %
<b>Anforderungen:</b>	Der Schulleiter verfügt über eine pädagogische Ausbildung, eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung, ist in Ausbildung oder bereit diese baldmöglichst zu beginnen, beziehungsweise verfügt über eine vergleichbare Ausbildung in Pädagogik, Personalführung und Administration.
<b>Stelleninhaber:</b>	Jost Hammer
<b>Vorgesetzte Stelle:</b>	Gemeinderat
<b>Stellvertretung:</b>	Kurzzeitig in pädagogischen Belangen Lehrperson (Bruno Emch); in administrativen Belangen Schulverwaltung; längerfristig durch Gemeinderat zu regeln
<b>Unterstellte Stellen:</b>	Lehrpersonen, Schulverwaltung

#### Aufgaben und Funktion:

Der Schulleiter führt die Schule und die Musikschule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- Personalbeurteilung;
- fachliche Leitung;
- administrative Leitung;
- Schulentwicklung;
- internes Qualitätsmanagement;
- Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
- Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Lohn-Ammannsegg, .....

Der Stelleninhaber

Einwohnergemeinde  
Lohn-Ammannsegg

.....

.....